

Zwei Berichte von Pfarrer Johann Kaspar Lavater (1741-1801) in einem Ehegerichtsfall 1775

Autor(en): **Suter, Meinrad**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zürcher Taschenbuch**

Band (Jahr): **137 (2017)**

PDF erstellt am: **23.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-984912>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MEINRAD SUTER

Zwei Berichte von Pfarrer Johann Kaspar Lavater (1741–1801) in einem Ehegerichtsfall 1775

*Von der Verantwortung der Obrigkeit vor Gott,
dass die Untertanen keine Meineide leisten,
und von der Folter in Untersuchungsverfahren*

Unter den Ehegerichtssachen aus der Zeit vor 1798, die im Staatsarchiv Zürich auf uns gekommen sind, liegt eine Schachtel mit Zuschriften, zumeist von Pfarrern, an das Ehegericht.¹ Diese Schreiben haben amtlichen Charakter, sie beinhalten Weisungen und Anzeigen zum Beispiel über uneheliche Schwangerschaften oder Ehestreitigkeiten. Sie stellen eine kleine Auswahl dar von solchen Zuschriften, die einst in die Tausende gegangen sein müssen, oblag doch den Pfarrämtern die erste Untersuchung und die Anzeige von Ehegerichtsällen.

Die Zuschriften waren Teil des Nachlasses von Prof. Gerold Meyer von Knonau (1843–1931) und gelangten nach dem Tod von dessen Witwe 1945/46 ins Staatsarchiv. Sie stammten unmittelbar aus der Kanzlei des einstigen Ehegerichts und nahmen nicht den Weg über die Registratur bzw. das Archiv des Rates, von wo die gegen 8000 ehegerichtlichen Weisungen und Appellationen herrühren, die den Hauptteil der überlieferten ehegerichtlichen Akten ausmachen.² Vielleicht wurden die Zuschriften von Gerolds Grossvater Ludwig Meyer

¹ Staatsarchiv Zürich, A 8 a, Schreiben an das Ehegericht 1730–1821.

² Staatsarchiv Zürich, A 7, ehegerichtliche Appellationen und Weisungen, 1525–1798.

von Knonau (1769–1841) vor der Vernichtung bewahrt, der nach 1803 Eherichter war und der das Matrimonialgesetz von 1804 entworfen hat.

Unter diesen pfarramtlichen Zuschriften finden sich zwei Berichte oder Gutachten von Pfarrer Johann Kaspar Lavater (1741–1801) in einem Vaterschaftsprozess von 1775, in dem Aussage gegen Aussage stand und der deshalb durch den Eid entschieden werden musste.³ Diese Berichte werden hier mitgeteilt einerseits aus Interesse an der Person Lavaters, der später eine europäische Berühmtheit wurde, andererseits weil die Handhabung des Parteieneids vor Gericht etwas aussagt über das Amtsverständnis und die Verantwortung der Obrigkeit im Alten Zürich vor Gott, vor sich selbst und vor den Untertanen. Ebenfalls berührt werden im Folgenden zwei spätere (1785, 1792) Versuche von Pfarrer Johann Kaspar Lavater, den Vaterschaftsprozess und insbesondere den Parteieneid zu reformieren, ferner die Anwendung der Folter in den damaligen Untersuchungsverfahren.

Ein ernstlicher und hartnäckiger Paternitätsstreit

Im Mai 1775 gestand Anna Guggenbühl in Uetikon am See vor dortigem Pfarrer und Stillstand, im sechsten Monat schwanger zu sein. Der Kindsvater sei der junge Schiffsmann Hans Heinrich Leuthold aus Uetikon. Dieser habe ihr die Ehe versprochen und ihr als Ehepfand einen silbernen Ring und eine silberne Hemdspange vermacht. Anna Guggenbühl war die Tochter des Müllers Konrad Guggenbühl und damals dreiundzwanzig Jahre alt, Hans Heinrich Leuthold zählte vierundzwanzig Jahre und war der Sohn des Schiffers Konrad Leuthold.⁴

Wie aus dem Protokoll des Ehegerichts zu schliessen ist, muss Hans Heinrich Leuthold vor dem Pfarramt zunächst Eingeständnisse getan, diese danach aber widerrufen haben. In der ersten Verhandlung vor dem Ehegericht in Zürich am 15. Juni 1775 jedenfalls, als Anna

³ Staatsarchiv Zürich, A 8 a, Nr. 39.

⁴ Angaben und Zitate zum Fall, wo nicht anders vermerkt: Staatsarchiv Zürich, YY 1.266, Urteilsbuch des Ehegerichts 1775 (mit Register).

Guggenbühl ihre Anschuldigungen wiederholte, bestritt er alles «in toto et tanto». Ohne Resultat blieb auch ein neuerlicher eindringlicher Zuspruch im heimischen Pfarrhaus durch Pfarrer Johann Konrad Fäsi, der den Beschuldigten zu belehren hatte, welche obrigkeitliche Gnade ein reuevolles Geständnis bewirken könne, welche Ungnade aber hartnäckiges Leugnen zur Folge haben werde.

In der Gerichtssitzung vom 22. Juni 1775 behauptete Hans Heinrich Leuthold abermals unbeirrt, er könne unmöglich der Vater des werdenden Kindes sein. Weil Anna Guggenbühl auf ihrer Klage beharrte, ordnete das Gericht die Unterbrechung des Prozesses an bis zum Zeitpunkt der Niederkunft. Auf diesen Zeitpunkt hin hatte der Herr Pfarrer zu Uetikon dafür zu sorgen, «dass die Guggenbühlin in den äussersten Kinds- und Geburtsschmerzen in Beisein zweier unparteiischen Weiber von der Hebamme um den wahren und eigentlichen Vater ihres Kindes und um den Umstand des Eheversprechens und der Pfänder» befragt wurde. Es war das sogenannte «Geniess-Verhör» oder «Genis-Verfahren», die amtliche Befragung einer unverheirateten Schwangeren während der Niederkunft, wenn diese den Namen des Kindsvaters nicht preisgeben wollte oder dieser die Vaterschaft bestritt.⁵ Weil Anna Guggenbühl zur Hebamme von Uetikon in naher Verwandtschaft stand, hatte die Hebamme von Meilen die Geburtshilfe und das gleichzeitige Verhör zu übernehmen.

Am 31. August 1775 kam Anna Guggenbühl mit einem Mädchen nieder, das auf den Namen Elisabeth getauft wurde. Laut dem pfarramtlichen Bericht von Pfarrer Fäsi litt die Gebärende «ausserordentliche», ja «entsetzliche Schmerzen und Pein» und verlor darüber beinahe ihr Leben. Dennoch beharrte sie im gleichzeitigen Verhör «standhaft und unbeweglich» darauf, dass Hans Heinrich Leuthold der «wahre und eigentliche Vater» ihres Kindes sei, dass er ihr die Ehe versprochen und dass er dieses Versprechen mit Pfändern bestätigt und bekräftigt habe. Aussagen, die unter den Schmerzen der Geburt

⁵ Genist, genis (mittelhochdeutsch): Genesung, Entbindung, Niederkunft (Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, Sp. 899; Bd. 2, Sp. 1572; Bd. 4, Sp. 814).

im Geniessverhör erfolgten, wogen in Vaterschaftsprozessen schwer. Ihnen mass das Ehegericht besondere Glaubwürdigkeit zu.⁶

Schon zwei Wochen nach der «Genißt», am 14. September 1775, hatten Anna Guggenbühl und Hans Heinrich Leuthold wieder vor dem Ehegericht in Zürich zu erscheinen. Neue Erkenntnisse brachte die Befragung keine, denn beide blieben bei ihren bisherigen Aussagen. Heinrich Leuthold wollte von allem «nichts wissen». Der Zustand von Anna Guggenbühl veranlasste das Gericht, das Geschäft bis auf deren «bessere Gesundheits-Umstände» einzustellen.

Am 9. November 1775 wurden die Verhandlungen vor dem Ehegericht wieder aufgenommen. Hans Heinrich Leuthold leugnete immer noch alles ab, und zwar in «frächer Weise», wie der Gerichtsschreiber notierte. Nun folgte als der nächste Schritt in der Erforschung der Wahrheit die Untersuchungshaft und die peinliche Befragung. Hans Heinrich Leuthold wurde «zu näherem Examen, und zwar unter scharf mit ihm vorzunehmender Züchtigung an der Stud, in den Oetenbach⁷ gesetzt und verwahrt», während Anna Guggenbühl nach Hause entlassen wurde, aber über die Woche wieder vor Gericht zu erscheinen hatte. Am 16. November 1775 dann wurde auch Anna Guggenbühl in Untersuchungshaft genommen und in der Folge gleich Hans Heinrich Leuthold «ernstlich examinert». Während dieser Examinierung besann sie sich auf Zeugen, die gesehen haben mussten, wie der Beklagte bei ihr ein- und ausgegangen war.

Die «peinliche Befragung» oder Tortur war das übliche Verfahren, um in Strafuntersuchungen Aussagen und Geständnisse zu erzwingen, ohne die nach damaligem Recht eine Verurteilung nicht möglich war. Auch in strittigen Vaterschaftsprozessen kam die Folter in dieser oder jener Ausprägung zur Anwendung. Im Falle von Hans Heinrich

⁶ Ähnlichkeiten zwischen Geniessverhör und Tortur in der Strafuntersuchung sind augenfällig, wobei in Zürich die Anwendung von physischem Zwang während der Geburt, etwa das Zurückstossen des Kindes durch die Hebamme, nicht erlaubt war. Wohl aber gab es die Züchtigung an der Stud trotz überstandenen Geniessverhörs, z.B. 1741 (StAZH A 7.136, Nr. 55) – Es scheint, als ob im Denken der alten Zeit ein Zusammenhang bestand zwischen «Schmerz» und «Wahrheit».

⁷ «Oetenbach» war die Bezeichnung für die Untersuchungshaft (Friedrich Vogel, *Memorabilia Tigurina*, Zürich 1841, S. 392).

Leuthold bestand sie in der Auspeitschung an der Stud. Auch bei Anna Guggenbühl wurde mit der Untersuchungshaft eine Zwangsmassnahme eingesetzt, vielleicht wurde sie auch gebunden und «geschreckt durch das Vorstellen des Scharfrichters».⁸ Die körperliche Züchtigung aber dürfte ihr, weil sie das Geniessverhör überstanden hatte und weil sie Zeugen benennen konnte, wohl erspart geblieben sein.⁹

In der Gerichtssitzung vom 30. November 1775 erschienen ein Geschworener aus Uetikon und ein Müllerknecht, der in der dortigen Mühle gedient hatte, und bezeugten, sie hätten den Hans Heinrich Leuthold Ende November und Anfang Dezember 1774 mehrfach des Morgens in aller Frühe aus dem Haus der Anna Guggenbühl kommen sehen. Aber auch dies nützte nichts: Hans Heinrich Leuthold liess sich nicht anfechten und bestand weiterhin darauf, in den letzten zwei Jahren «keinen Fuss in ihr Haus gesetzt» zu haben.

Der höchst bedenkliche und schreckliche Eid

Alle vom Gesetz vorgesehenen gütlichen und peinlichen Befragungen waren ohne Resultat geblieben. Somit blieb dem Gericht (in seiner «Verlegenheit», wie es schrieb) nur noch ein Mittel zur Entdeckung der Wahrheit: der Eid als «das Ende allen Widerspruchs»¹⁰.

Wenn mit Grund angenommen werden darf, dass die Zürcher Untersuchungsrichter des 18. Jahrhunderts bei ihren Verhören die Tortur nur mit Bedacht einsetzten, dann galt dies mit Gewissheit von diesem

⁸ Es waren dies Massnahmen, die in Verhörakten noch um 1790 erwähnt werden (siehe Staatsarchiv Zürich, Kundschaften und Nachgänge, A 27.157).

⁹ Die körperliche Tortur sei in der Strafuntersuchung des 18. Jahrhunderts, soweit dies die Quellen erkennen lassen, nur bei schwerem Verdacht auf Falsch Aussage und fehlenden anderweitigen Zeugnissen und Zeugen eingesetzt worden. Vgl. Wilhelm H. Ruoff, Die Abschaffung der Folter im Zürichbiet, (o. O., o. J., ca. 1978, greifbar in der Bibliothek des Staatsarchivs), S. 6 f.

¹⁰ Das Ehegericht (Staatsarchiv Zürich, YY 1.266, S. 284 f.) bezieht sich damit auf den Hebräerbrief (Zürcher Bibel von 1772, Paulus, Brief an die Hebräer, Kapitel 6, Vers 16.: «Dann die menschen zwar schweeren bey einem grösseren, und der eyd ist ihnen ein end alles widersprechens zur bevestigung.»).

letzten der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel. Das Gericht hoffte denn auch, dass allein schon die Aussicht, einen Eid ablegen zu müssen, die unaufrichtige Partei zum Bekenntnis der Wahrheit bewegen möge.

Das Ehegerichtsprotokoll stellte am 30. November 1775 fest: «Da der in den ehegerichtlichen Satzungen vorgeschriebene Eyd aber so erschrecklich und von solch grosser Bedenklichkeit ist, dass er solch unerfahrenen jungen Leuten, ohne vorhergegangene gründliche Erklärung desselben nicht anzuvertrauen ist, also gehet das höfliche Ansinnen Loblichen Ehegerichts an Herrn Pfarrer Lavater am Weysenhaus dahin, zu diesen in dem Öetenbach verwahrten unglücklichen jungen Leuten hin zu kehren, an derselben Herzen nach allen Kräften zu arbeiten, um womöglich diejenige Seele, welche ihrem ewigen Verlust so nahe ist, durch die tringende Gnade Gottes zu erretten, und zur Erkenntnuss der Wahrheit zu bringen, und auf nächstkomenden Donstag gegenwärtigem Gericht einen schriftlichen Bericht von dem erzielten zu ertheilen.»¹¹

Was die Marter des Leibes nicht vermochte, das erhoffte man sich vom Schrecken über die Einsicht dessen, was ein allfälliger Meineid für die Seele bedeutete.

Die Betreuung der Untersuchungsgefangenen im Oetenbach oblag den beiden Geistlichen am Waisenhaus. Johann Kaspar Lavater war dort seit 1769 Diakon, seit 1775 erster Pfarrer. Ihm fiel die Aufgabe zu, Anna Guggenbühl und Hans Heinrich Leuthold über die göttliche Natur des Eides und die schrecklichen Folgen eines Meineides aufzuklären. Er hatte Bericht zu erstatten über seine Einschätzung, wer von den beiden Parteien der glaubwürdigere Teil war. Denn diesem Punkt kam entscheidende Bedeutung zu für die Frage, wem der Eid schliesslich zugemutet werden durfte, und damit für den Ausgang eines Prozesses, der nicht mehr nur eine weltliche, sondern auch eine göttliche Angelegenheit war.

Johann Kaspar Lavater besuchte die Untersuchungsgefangenen in der ersten Dezemberwoche 1775 mehrmals, ohne aber etwas bewirken zu können. In seinem Bericht an das Ehegericht vom 6. Dezem-

¹¹ Staatsarchiv Zürich, YY 1.266, Urteilsbuch des Ehegerichts 1775, S.284 f.

ber 1775 zeigte er sich entsetzt über die Bereitschaft beider, allenfalls den Eid abzulegen, was ja nichts anderes bedeutete, als dass eine Partei zu einem Meineid fähig gewesen wäre.

Das Schreiben Lavaters hat folgenden Wortlaut:¹²

*Hochgeachter, wohlweiser Herr Statthalter!
Hochgeachte, Hoch und wohledele geborne,
Hoch und wohlehrwürdige,
insonders verehrenswürdige
vortreffliche Herren!*

Zufolge Hochderoselben Auftrag hab ich mehrmals mit denen im Ötenbach gefangensitzenden unglücklichen jungen Leuthen, Heinrich Lüthold von Üetikon, und Anna Guggenbüel von Meilen – geredet, ihnen, jedem besonders, und so dann beyden zugleich, die threue Pflicht, vor Gott und der Obrigkeit die Wahrheit zu sagen – einander nicht zu verleumden, sich ihres Fleisches und Blutes nicht zu schämen – besonders aber die Wichtigkeit eidlicher Betheurungen, und namentlich, des in den Ehegerichtlichen Satzungen vorgeschriebenen Eydes so dringend, wie möglich zu Gemüth zu führen gesucht. – Beyde aber immer, alles dess ungeachtet, in der völligen Bereitwilligkeit, diesen Eyd zu schwören, verlassen. So dass ich nicht ohn Entsetzen zween Menschen vor mir sehen konnte, wovon Einer unfehlbar ein verruchter und gewissenloser – ich hätte bald gesagt – Unmensch – ist. Auch diese tief einschneidende Äußerung gegen sie beyde war vollkommen fruchtlos, so daß ich mit beklommenem Herzen nichts anders voraus sehe, als dass beyde es auf den Eyd, wenn allenfalls derselbe ihnen anvertraut werden sollte, ankommen lassen werden.

¹² Staatsarchiv Zürich, A 8 a, Nr. 39.1. Transkription in gemässiger Anpassung an die heutige Schreibweise.

Dürft ich indes, Hochzuverehrende,
 Hochgeachte vortreflichste Herren, ohne un-
 bescheiden zu seyn, äußern, welchem von beyden, so viel
 schwache, betrügliche Menschaugen urtheilen können, der
 Hohe Eid nicht ohne Gefahr anvertraut werden dürfte,
 so würd ich, in Gottes Namen, den Lüthold nennen müssen.
 Alles und alles verglichen und zusammengerechnet, besonders
 auch die Gebärdung und die Blicke desselben, bey den
 ernstlichsten Vorstellungen von der unausbleiblichen, zer-
 schmetternden Rache des Richters aller Welt, – alles, sag ich,
 zusammengerechnet, läßt mich fürchten – «Er sey der vor-
 sätzliche Lügner, dessen Gewißen seiner Aussage wider-
 spricht» – denn mich deuchte – ein paar mal: Es woll ihn
 seine Contenance, die er jedoch, wenn er schuldig ist –
 ich kann nicht anders sagen, als verflucht meisterlich zu beob-
 achten wusste – diese wolle ihn verlassen.
 Gott gebe, dass die noch übrigen Vorstellungen, die diesen
 Unglücklichen unfehlbar noch werden von beredtern Lippen
 gemacht werden, nicht so fruchtlos seyen, wie die meinigen.
 Gott bewahre mich, daß ich niemals in solchen Fällen Richter seyn
 müsse – wo Ein Mensch dem andern Verantwortung vor Gott
 vorwirft, zwo widersprechende Partheyen einen Eyd schwören
 wollen, und alle Heiligsten Erinnerungen wie an Felsen anprallen. –
 Ihnen, Hochzuverehrende, vortreflichste Herren, gebe der
 Höchste Weisheit, zu urtheilen und zu richten in diesem beden-
 klichen und schweren Fall, nach Wahrheit und Recht. –
 Ich nehme die Freyheit, mich Hochdenselben, Meinen
 Gnädigstgebietenden, Hochgeachten und Hochehrwürdigen
 Herren aufs ehrerbietigste zuempfehlen, und ersterbe
 Hochderoselben unterthänig ergebenster

Johann Caspar Lavater, Pfarrer am Waysenhaus
 Zürich, den 6. Decembris 1775

Der Eid im Zürcher Prozessrecht

Der Eid der Parteien vor Gericht (also nicht der Zeugeneid oder der Amtseid) ist im 17. und 18. Jahrhundert, als eine zürcherische Besonderheit und anders als in den übrigen Kantonen und im Ausland, aus den hiesigen Gerichtsstuben verschwunden, ohne dass deswegen ein bestimmter Ratsbeschluss ergangen wäre. Einzig in Vaterschaftsprozessen vor dem Ehegericht, wenn die Wahrheit auf anderem Wege nicht auszumitteln war, sahen die damaligen Satzungen den Parteieneid noch vor.¹³

Einer der Gründe, weshalb das nachreformatorische Zürich, abgesehen von der erwähnten Ausnahme in Vaterschaftsprozessen, früh auf das Mittel des Eides zur Urteilsfindung vor Gericht verzichtete, ist im bedeutenden Einfluss zu suchen, den die Kirche hier in der Stadt Zwinglis auf das Denken und Handeln des Rates ausübte.¹⁴

Der Eid war eine in hohem Grad heilige, ja unmittelbare Tat zu Gott. Mit ihm rief der Eidleistende Gott selbst, den Allwissenden und Allmächtigen, zum Zeugen auf. Ulrich Zwingli hielt den Eid für einen «Anker», der die irdische Sphäre im göttlichen Jenseits festmachte. «Der Eid ist ein göttliches Ding; denn er ist der Anker, zu welchem man seine Zuflucht nimmt, wenn die menschliche Weisheit nicht weiter schreiten kann.»¹⁵

Jener Gott, den man durch den Eid anrief, war vor allem im 17. Jahrhundert kein gütiger, sondern ein zürnender und rächender Gott. Das Jahrhundert war durch göttliche Strafgerichte geprägt, so durch den Dreissigjährigen Krieg, den nur die besondere Gnade Gottes von Zürich ferngehalten hatte. Aber Heimsuchungen wie teure Zeiten, Hungersnöte, Pestzüge, grosse Sterben, Erdbeben, schlimme Witterung und Kälte, Kriegsläufe etc. gab es auch hier. Sie wurden als unmittelbare Konsequenzen der Sünden des Einzelnen und der Sündhaftig-

¹³ Elsbeth Spoerry, Das Verschwinden des Beweiseides im zürcherischen Zivilprozess seit der Reformation, Zürich 1941.

¹⁴ Vgl. Aloys von Orelli, Studien über den gerichtlichen Eid, Zürich 1858.

¹⁵ Zitiert nach Elsbeth Spoerry, Verschwinden des Beweiseides (wie Anm. 13), S. 45.

keit des Volkes gedeutet, als Ausfluss des gerechten und richtenden Zorns des Allmächtigen.

Als von Gott eingesetzte Gewalt stand die Obrigkeit in der Pflicht, für die Einhaltung der Gebote der Kirche zu sorgen und damit Land und Leute vor den erwähnten Plagen zu bewahren. Neu erwählte Ratsherren hatten zu schwören, die Kirche unter Einsatz ihres Vermögens und ihres Lebens zu schützen.¹⁶ Tat das Volk nicht gut und folgte den Sünden die göttliche Strafe auf dem Fuss, so fiel dies letztlich als eine Mitschuld auf die Regierung zurück. Sie hatte sich als unvernünftig erwiesen, die Gebote Gottes durchzusetzen und damit ihren Teil zum diesseitigen Wohl und jenseitigen Heil der ihnen anvertrauten Untertanen beizutragen.

In ihren «Fürträgen und Bedenken», die die Geistlichkeit zuhanden des Rates verfasste, wurde die weltliche Obrigkeit vor den Folgen sündhaften Tuns für das Land gewarnt und plastisch geschildert, wie Gott zur Strafe «Feuer und Schwefel vom Himmel hat regnen lassen», wie er «ganze Städte umgekehrt und zu Äschen verbrennt hat», wie er «Völker nicht schont, sondern das Land sie selbst ausspeien lässt». Solch drastischen Schilderungen folgten Fürbitten wie (sinngemäss): Hoffentlich werde Gott die Sünden Einzelner nicht dem ganzen Land zurechnen, sondern dieses um Jesu Christi Willen verschonen; hoffentlich werde Gott die Sünden mit den Übeltätern allein abmachen und nicht als «Standes-Sünden» mit dem ganzen Volk; hoffentlich werde das der Obrigkeit von Gott verliehene Richteramt das Schlimme abstrafen und ausreuten, damit das Land verschont bleibe.¹⁷

Zu den schweren Sünden zählte der Meineid. Wer einen solchen leistete, der bediente sich Gottes für einen Betrug. Ein Meineid bedeute das «Herbeirufen der schwersten göttlichen Strafen über sich selbst», schrieb Ulrich Zwingli.¹⁸ Der Meineid ruinierte und korrump-

¹⁶ David von Wyss, Politisches Handbuch, Zürich 1796, S. 381, 383.

¹⁷ Beispiele aus einem «Bedenken» der Kirchen- und Schuldiener wegen sodomischer Straftaten 1688 (Staatsarchiv Zürich, A 10.2, Nr. 13).

¹⁸ Zitiert nach Elsbeth Spoerry, Verschwinden des Beweiseides (wie Anm. 13), S. 45.

pierte die irdische, der Obrigkeit von Gott anvertraute Gerechtigkeit, weil der Eid das «Ende allen Widerspruchs» und damit unanfechtbar war. Der Meineid bedrohte als eine schwere Last (so stellte der Zürcher Rat in einer Untersuchung um 1650 fest) «das Schifflin unseres geliebten Vaterlandes» und drohte es zu brechen und untergehen zu lassen.¹⁹

Sodann gefährdete der Meineid nicht nur das Seelenheil des Meineidigen, sondern auch dasjenige der gebietenden Ratsherren und Richter. Seit den Kirchenvätern galt es als ein Gebot Gottes, dass eine weltliche Macht ihre Gewalt, Eide aufzuerlegen, nicht missbrauchen und keinen Menschen wissentlich zum Meineid veranlassen dürfe. Der Zürcher Pfarrer und Antistes Ludwig Lavater (1527–1586) ermahnte Obrigkeiten in seinem 1592 aus dem Nachlass erschienenen Buch «Von dem Eyd»: «Hie aber sollen sy wol für sich luegen / dass sy disen ihren gewallt nicht missbrauchen / und den Eid nicht leichtfertigen Personen / item um sachen, die der Rede nicht wert sind / jemandem auflegen.»²⁰ Dabei zitierte er Augustinus (gestorben 430): «Welicher von eim forderet, das er einen Eyd schwehrt unnd weisst aber das er einen falschen Eyd schwehren wird, der ist böser dann ein todschleger: dann ein mörder oder todschleger tödet allein den leyb, der aber die seel, jah zwo seelen, namlich dessen den er zuo schwehren gereitzt hat unnd sein eigne seel.»²¹

All diese Gefahren des Meineids sowohl für die Seelen der Richtenden und für jene der zu Richtenden wie auch für Land und Volk überhaupt wogen in Zürich so schwer, dass hier im 17. Jahrhundert der Parteieneid aus den Gerichten verbannt und er auch in Paterni-

¹⁹ Ausdruck zitiert nach Elsbeth Spoerry, Verschwinden des Beweiseides (wie Anm. 13), S. 61.

²⁰ Ludwig Lavater, Der Eyd: das ist, Von allen Ursachen, Umbstenden, Wirde, Brauch unnd Missbrauch dess Eydschwehrens kurtze und grunntliche Beschreybung, Zürich 1592, fol. 20 v.

²¹ Ludwig Lavater, Der Eyd (wie Anm. 20), fol. 23 v.

tätsfällen nur noch als letztes Mittel und mit grosser Zurückhaltung angewandt wurde.²²

Der Fortgang des Verfahrens; zweiter Bericht von Pfarrer Johann Kaspar Lavater

Die Richter am Ehegericht entnahmen am 7. Dezember 1775 dem ersten Bericht von Pfarrer Johann Kaspar Lavater «zu grösstem Schrecken», dass all dessen Bemühungen zur Errettung der beiden jungen, «in äusserster Gefahr und dem ewigen Verderben nahe stehenden Seelen» gescheitert und «ach leider umsonst und vergebens gewesen» waren. Doch es durfte nichts unterlassen werden, was «das verstockte Herz des bis dahin gewissenlosen Teils» vielleicht doch noch zu erweichen vermochte. Abermals wurde das «unglückliche Paar» in den Oetenbach gesetzt und Pfarrer Lavater abermals ersucht, «noch ein paar Mal einen heiligen Versuch an beide zu wagen». Doch alle Zusprachen blieben erfolglos, wie Pfarrer Johann Kaspar Lavater am 14. Dezember 1775 wehmutsvoll und daran «ersterbend» schrieb:²³

*Hochgeachter, wohlweiser Herr Statthalter,
Hochgeachte, Hoch und wohlehrwürdige,
Verehrenswürdige, vortreffliche Herren!*

*Mit Wehmuth des Herzens muss ich wiederhohlen, was ich bereits
vor acht Tagen des gefangenen Paars Lüthold und Guggenbüel wegen
Hochdensenben berichtete. Verstockt, hart wie ein Fels blieb Lüthold,
und die Guggenbüel zerfloss in Thränen. Von welcher Seite man*

²² Elsbeth Spoerry nennt in ihrer Dissertation über das Verschwinden des Beweises im zürcherischen Zivilprozess (wie Anm. 13) weitere Gründe, so den Umstand, dass das römische Recht in Zürich keinen Eingang gefunden habe und dass dem Eid die hier schon früh aufgekommene freie Beweiswürdigung des Gerichts entgegengestanden habe: Bevorzugt worden seien Beweismittel, die geeignet waren, «eine vernunftmässige Überzeugung zu bilden» (S. 69 ff).

²³ Staatsarchiv Zürich, A 8 a, Nr. 39.2. Transkription in gemässiger Anpassung an die heutige Schreibweise.

die Sache vorstellte, – alles umsonst! Doch! Vielleicht wird die Verlesung des Eides – dieß ist meine einzige Hoffnung, noch Wirkung thun. Nur ist nicht unbemerkt zu lassen, daß der Lüthold vermuthlich sophistisirt – Einerseits «Er sey nicht Vater» und sich vielleicht selber täuscht – anderseits «Sie, die Guggenbüelin könne den Eid wohl thun. Er sey desswegen nicht meyneidig». – Hochdieselben werden wohl denken, dass ich gegen diese nicht unwahrscheinlich in ihm vorgehende Sophistereyen, alles mögliche gesagt – aber dabey glaubt ich zu bemerken, daß er nicht fest unter dem Brusttuch war. Gewiß hat Er, wenigstens izt, weniger Schaam und Gottesfurcht als sie, so wenig ich auch sonst von ihr weiss ... und ein Lügner könnte gewiss nicht augenscheinlicher, ohne Worte, sich verrathen, als er sich mir zu verrathen schien. Ich weiss nichts zu sagen, als Gott erbarme sich des Verstockten. Ich aber ersterbe, Meiner Hochgeachteten vortreflichsten Herren unterthänigst ergebener

J. C. Lavater.

Zürich, den 14. Decembris 1775.

Gegen «Sophistereien» und Selbsttäuschung des Inquisiten war in diesem Fall auch die Überzeugungskraft eines Seelsorgers und Predigers, wie Johann Kaspar Lavater einer war, machtlos. Es nützte nichts, wenn er (wie in ähnlichen Fällen zuvor) den beiden Untersuchungsgefangenen vorhielt, wie eine der beiden Seelen ein Kind des Satans werde und zu dessen ewiger Beute, wie eine der beiden Seelen ein Greuel in Gottes Auge sei und ohne jede Hoffnung auf Gnade, wie eine der beiden Seelen unfehlbar der Verdammnis anheimfalle und die schrecklichsten Gerichte Gottes in der Ewigkeit zu erwarten habe – «von Gott, dem Himmel und allen Seligen entfernt in der Gesellschaft der gottlosen und der bösen Geister, unter dem Heulen der Verdammten ohne Trost und Hoffnung ...»²⁴

²⁴ Zentralbibliothek Zürich, FA Lav. Ms. 37.2, Ansprachen an Gefangene und Zuchthausseelsorge, (Ansprache an eine Blutschänderin 1764, Ansprache an Anna Barbara Bleuler und Barbara Pfenninger 1772).

Wohl aber hatte sich Johann Kaspar Lavater durch seine Gefangenenbesuche nun davon überzeugt, dass Hans Heinrich Leuthold der schuldige Teil war.

Allerletzte Versuche; Erläuterung des «erschrecklichsten Eydes»

Nach Eingang des zweiten Berichts von Pfarrer Johann Kaspar Lavater wurden Anna Guggenbühl und Johann Heinrich Leuthold am 14. Dezember 1775 abermals aus dem Oetenbach vor die Schranken des Gerichts geführt. Es folgten «herzrührendste Reden» der beiden geistlichen Mitglieder des Gerichts und schliesslich die Verlesung und Erläuterung des «erschrecklichsten Eydes». Die «Erläuterung» des Gerichts, was ein Meineid für den Schwörenden bedeute, war der Satzung gemäss die folgende ewige und grauenhafte Selbstverdammnis – es war eine Fortsetzung des peinlichen Verhörs auf seelischer Ebene:

«Da ich falsch und unrecht schwöre, soll mich Gott der Vater, Gott der Sohn und Gott der Heilige Geist ausschliessen und absondern von der ganzen Christenheit.»

«Da ich falsch schwöre, so soll mir Gott der Vater, mein Erschaffer, Gott der Sohn, mein Erlöser, und der Heilige Geist, mein Heiligmacher, nicht mehr zur Hilf kommen, wenn mein Leib und Seel am letzten Ende von einander scheiden tun.»

«Da ich falsch und unrecht schwöre, soll das heilige bittere Leiden und Sterben des Herrn Jesu Christi, welcher am Stamm des Kreuzes für der ganzen Welt Sünden bezahlt und Genugtuung getan, an mir verloren sein, und ich mich dessen in Ewigkeit nicht zu getrösten haben; es sollen auch mit dem kostbaren Blut Jesu Christi meine Sünden nicht gereinigt noch abgewaschen werden.»

«Da ich falsch oder unrecht schwöre, so helfe mir Gott nimmermehr, dass ich Meineidiger nicht an dem Jüngsten Gericht mit Schrecken, Zittern und Traurigkeit aufstehe und allda mein Leib und Seel vor dem gestrengen Richterstuhl Gottes abgeschieden werde und die feurigen Flammen, so den Teufeln und allen Verdammten zubereitet,

geworfen und der freudreichen Anschauung ewiger Gnaden und Gottes Angesichts in Ewigkeit beraubt werde.»²⁵

Danach wurden die «unglücklichen jungen Leute» nach Hause entlassen mit der Kirchenstrafe, über das kommende Weihnachtsfest exkommuniziert zu sein, und dem Auftrag an Pfarrer Johann Konrad Fäsi, «anoch heilige Versuche und Arbeit an Ihnen zu verwenden, bevor der so schwere und erschreckliche Eyd von einem von Ihnen geleistet werden soll». Als der Zeitpunkt der Eidleistung wurde der 27. Dezember 1775 bestimmt.

Der Eid

Am Mittwoch, dem 27. Dezember 1775 erschienen Johann Heinrich Leuthold und Anna Guggenbühl, letztere nun mit ihrem Kind auf dem Arm, zur Eidleistung vor dem Ehegericht in Zürich. «Mit dem grössten Entsetzen» hatte das Gericht aus dem Bericht von Pfarrer Johann Konrad Fäsi ersehen, wie auch die letzten Versuche «ach leider ebenso fruchtlos abgelaufen, und ebenso wenig Eindruck auf das felsenharte Herz desselben [sc. des Johann Heinrich Leuthold] gewirkt haben, als alle andern vorgegangene fürtrefflichen Mark und Bein durchdringende Vorstellungen, heilsame und getreuliche Vermahnungen und Wahrnungen».

Das Gericht war – nicht nur wegen der Einschätzung von Pfarrer Johann Kaspar Lavater – zum Schluss gekommen, dass Johann Heinrich Leuthold der fehlbare Teil in dieser unglücklichen Angelegenheit war. Sein Verhalten war von Beginn an wenig vertrauenswürdig gewesen, und später hatten er und seine Brüder sogar Pfarrer Fäsi und die Zeugen, die vor Gericht ausgesagt hatten, bedroht. Ihn durfte man nicht zum Eid anhalten und damit zum Meineid veranlassen: einerseits, weil damit der Wahrheit nicht gedient gewesen wäre, andererseits,

²⁵ Staatsarchiv Zürich, B III 62, Ehegerichtssatzung 1698, abgedruckt in: Lukas Grünenfelder, Das Zürcher Ehegericht. Eheschliessung, Ehescheidung und Ehetrennung nach der erneuerten Satzung von 1698, Zürich 2007, S. 198.

weil man nicht verantwortlich werden durfte für die drohende Verdammnis einer menschlichen Seele und den allfälligen Zorn Gottes. Anna Guggenbühl hingegen war standhaft bei ihrer Behauptung geblieben, auch unter den ärgsten Geburtsschmerzen und unter allen gütlichen und peinlichen Befragungen, und sie hatte Zeugen für die Besuche von Johann Heinrich Leuthold bei ihr benennen können. Mit Einmut beschloss das Gericht deshalb, es habe die Anna Guggenbühl und nicht der Heinrich Leuthold den Eid zu leisten.

So, wie es die Satzung befahl, nahm Anna Guggenbühl ihr «armes unschuldiges Töchterlein» auf den linken Arm, führte die linke Hand an ihre rechte Brust und schwor mit der rechten Hand den Eid zu Gott:

«Dass dies Kind, das ich da an meinem Arm hab, des Heinrich Leuthold eigen Fleisch und Blut, und keines anderen Mannes sei, das bezeuge ich mit meinem Eid wahr zu sein, getreulich und ohne alle Gefährd, als ich bitt, dass mir Gott helfe.»²⁶

Den Eid hatte Anna Guggenbühl – so das Gerichtsprotokoll – unter Tränenausbrüchen, aber dem Anschein nach mit einer Freudigkeit des Herzens dem Heinrich Leuthold ins Angesicht geschworen, der seinerseits keinerlei Tränen vergoss.

Der Ehegerichtssatzung gemäss war damit die Schuld geklärt. Wenn eine Frau im Vaterschaftsprozess den Eid ablegte, musste der Mann das Kind annehmen. Die Richter fällten folgendes Urteil: Das Kind sei ehelich, ehrlich und erblich und werde dem Vater zu alleinigem Unterhalt zugesprochen. Da es sich bei Heinrich Leuthold aber um einen ruchlosen Menschen handle, dürfe ihm das Kind keinen Augenblick anvertraut werden. Vielmehr bleibe es zur Auferziehung in Ehre und Lehre Gottes bis zu seinem fünfzehnten Altersjahr bei der Mutter. Dafür habe der Vater jährlich fünfzig Pfund zu bezahlen, ferner der Kindsmutter als Entschädigung für die erlittene «Prostitution, Schmach und Schand wie auch ausgestandene vielfältige Pein und

²⁶ Ebenda: Staatsarchiv Zürich, B III 62, Ehegerichtssatzung 1698; Lukas Grünenfelder, Ehegericht (wie Anm. 25), S. 198.

Schmerzen» hundert Pfund und dem Gericht alle ergangene Kösten sowie fünfzig Pfund zur Strafe, «weilen er den weltlichen Richter frecher Weise so lange geäfet». ²⁷ Der Landvogt zu Wädenswil, in dessen Herrschaft Üetikon gehörte, wurde zur Aufsicht über Heinrich Leuthold und seine «frechen» Brüder angehalten, die den Ehegaumer und den Pfarrer bedroht hatten.

Das Memorial Johann Kaspar Lavaters wegen Revision der Ehegerichtsordnung und der Anwendung von Zwangsmitteln, 1785

Pfarrer Johann Kaspar Lavater gehörte später selbst, wenn auch widerwillig, als Richter dem Ehegericht an. Seine Erfahrungen waren ihm 1785 Anlass für ein Memorial an den Rat, in dem er gemeinsam mit seinen Richterkollegen eine Revision der Ehegerichtssatzung verlangte. Zu den «revisionsbedürftigsten» Punkten gehörte, so das Memorial, die Untersuchung in widersprochenen Paternitätsklagen. In einer für eine damalige Eingabe an die Regierung auffallend direkten Sprache wird das bestehende Verfahren als untauglich und intolerabel, weil die allgemeine Sicherheit untergrabend, disqualifiziert. Die schimpfliche und peinliche Befragung, an deren Ende der horrible Eid stehe, bringe wenig Zuverlässiges an den Tag. Sodann gewinnt man den Eindruck, als ob nach Einschätzung der Eherichter vor allem Männer die Opfer von unzutreffenden Anschuldigungen und von Meineiden geworden seien – was vielleicht in der Natur der damaligen Vaterschaftsprozesse lag, was aber wenigstens im vorliegenden Paternitätsfall von Anna Guggenbühl und Heinrich Leuthold nicht der Fall gewesen sein dürfte. Der Passus ist auf Wunsch von Ratsherr und Eherichter Hans Kaspar Meyer von Knonau in das Memorial ein-

²⁷ Äffen: Erzürrern, ärgern; betrügen (Schweizerisches Idiotikon, Bd. 1, Sp. 102). – Das Urteil findet sich im Ehegerichtsprotokoll 1775, S. 304 f. (Staatsarchiv Zürich, Y 1.266).

geflossen.²⁸ Dass unter den damaligen Umständen, wegen fehlender oder mangelhafter Gesetzesbücher, jedermann jederzeit das Opfer eines «racheschreyenden Gassengerüchts» werden konnte, kritisierte zum Beispiel auch der Pfarrer und Statistiker Johann Heinrich Waser in einem ungedruckten Manuskript von 1777 mit dem Titel «Über die Nothwendigkeit einer Verfassung Criminal Gesäzen in Zürich».²⁹

Das Memorial von 1785 lautete, die Paternität betreffend, folgendermassen:

«Fünfter Punkt.

Einer der revisionsbedürftigsten Punkte scheint uns, gnädigste Herren, der von der Untersuchung der widersprochenen Paternität zu seyn. Es ist auffallend, daß ein Gesetz oder eine in dem Ansehen des Gesetzes stehende Übung nichts taugen kann, wodurch der allgemeinen Sicherheit der Unschuld auf eine irreparable Weise hohngesprochen wird. Wie schwehr es immer seyn möge, eine für alle Fälle hinreichende Untersuchungsweise festzusetzen – eine schlechterdings ungerechte, das heisst, die allgemeine Sicherheit untergrabende, ist in einem gesitteten Staate intolerabel. Satus populi suprema lex et lex legum.

Bey der gegenwärtigen Bewandschaft des Paternitätsprozesses ist kein noch so redlicher, noch so unschuldiger Mann inviolabel genug, um nicht von der garstigsten, jeder Bestechung folgsamen, Dirne in eine Verlegenheit verwickelt zu werden, die alles Gefühl von Ehre empört. – Wie die bisher übliche schimpfliche und peinliche Behandlung des Angeklagten, ohne Nachtheil der wahrheitredenden Mutter, und des unschuldigen Kindes, übergangen und durch menschlichere und wirksamere Mittel ersetzt werden könne, dies dürfen wir auf keine Weise vorgreifend, auch nur mit einem Winke, anzudeuten wagen, da wir völlig überzeugt sind,

²⁸ Zentralbibliothek Zürich, FA Lav. Ms. 47 a, Reflexionen von Ratsherr Meyer von Knonau 1784: «Wer ist im Rath, wer ist in der Kirche, wer ist so brav, so tugendhaft, der dem Hass oder der Rache eines bemittelten Bösewichts nicht blossgestellt ist, so bald dieser eine Meze findet, die bey verlohner Schaam und Empfindung aller Moralität einen Schmerz ertragenden Rücken besizet? Hier stehe ich still? Wen schauert es nicht, wenn er einen Blick auf diese Wahrheit wirft, und wer wird nicht helfen wollen?»

²⁹ Siehe Niklaus Röthlin, Isaak Iselin und Johann Heinrich Waser. Zwei Kritiker des Strafrechts in der Schweiz des ausgehenden 18. Jahrhunderts, in: Zürcher Taschenbuch 2007, S.218 ff.

gnädigste Herren, Ihre Weisheit wird Mittel auszufinden wissen, den bisher gewöhnlichen Weg wobey allemahl ein Unschuldiger oder Wahrheitsredender litt, oft sehr wenig Zuverlässiges an den Tag kam und am Ende der horrible Eid, grösstentheils von der Dirne gethan werden musste, in einen andern zuverwandeln, der näher und sicherer zum Ziele führt, wobey das Laster alles und die Unschuld oder Wahrheit so wenig, wie möglich zubefahren hat, und wofür Rechtchaffenheit und Ehrliche des ganzen Landes Hochdensenben frohlockend danksagen wird.»³⁰

Johann Kaspar Lavater und die damaligen Eherichter wagten es aus Respekt vor der Obrigkeit nicht, Wege anzudeuten, wie die Untersuchung in widersprochenen Vaterschaftsklagen «menschlicher und wirksamer» hätte geführt werden können. Aber der Regierung war natürlich bekannt, was Johann Kaspar Lavater vorschwebte. In seinem Werk «Physiognomische Fragmente zur Beförderung der Menschenkenntnis und Menschenliebe», die von 1775 bis 1779 erschienen und die den Autor in ganz Europa bekannt machten, rief Johann Kaspar Lavater «Fürsten, Richter, Verhörer» zur Abschaffung der Tortur auf und pries die Physiognomik (die Fähigkeit eines Menschenkenners, vom Äusseren auf den Charakter und das Seelische zu schliessen) als das Mittel zur Unterscheidung von Schuld und Unschuld:

«Physiognomik wird die Tortur ersparen, wird die Unschuld retten, wird das hartnäckigste Laster erbleichen machen, wird euch auf das verstockteste wirken lehren – Unvollkommen ist alles menschliche. Aber das müsst ihr fühlen: die Tortur, mehr Schande der Menschheit, als Galgen und Rad – die Tortur ist unendlich unsicherer und gefährlicher als die Physiognomik. Die Tortur richtet entsetzlicher als die Strafe selbst, indem sie nur zu prüfen vorgiebt. Die Physiognomik soll nicht richten, aber prüfen. Bey ihrer Prüfung hat nur das Laster, nie die Unschuld zu verlieren. O Richter der Menschen, seyd mensch-

³⁰ Staatsarchiv Zürich, A 7.186, Nr. 1, S. 8 f.

lich – und Menschlichkeit wird euch die Augen mehr öffnen, alles Unmenschliche zu sehen, als alle Erfindungen der Grausamkeit.»³¹

Johann Kaspar Lavater zitiert dabei aus den Metamorphosen des Ovid: «O quam difficile est, crimen non prodere vultu.»³²

Physiognomische Kenntnisse und Menschlichkeit der Richter, nicht mehr Schmerzerfahrung und Eid des zu Richtenden, so lautete das Programm Johann Kaspar Lavaters zur Reform von Justiz und Wahrheitsfindung. Lavater scheint davon überzeugt gewesen zu sein, dass Gott unter solchen Vorzeichen dem physiognomisch gebildeten Richter (und Priester) zur Seite stehe. Zwei Gefangenen sprach er 1772 ins Gewissen: «Meyned ihr – Gott lasse seiner und seiner Knechte spotten? – Meyned Ihr, ich werde es nicht von Gott erbitten können, dass er mir das verruchte Herz [sc.: des Lügners] zu erkennen gebe ...?»³³

Forderungen, die Gerichtsverfahren dem Geist der Aufklärung gemäss einzurichten, waren damals zahlreich. 1775 wurde in Zürich die Abhandlung des k. u. k. Regierungsrates Joseph von Sonnenfels mit dem Titel «Über die Abschaffung der Tortur» bei Orell, Gessner und Füssli gedruckt, und ähnlich wie der österreichische Regierungsrat oder eben Johann Kaspar Lavater dachte, wie erwähnt, Johann Heinrich Waser, der wegen Hochverrats 1780 enthauptet wurde. In Zürich scheint eben in den 1770er-Jahren die sogenannte Streckfolter, das Aufziehen der Untersuchungshäftlinge mit und ohne Gewicht an den Füßen, ausser Gebrauch gekommen zu sein. Nicht verzichten mochte die Zürcher Obrigkeit jedoch, der Notwendigkeit von Geständnissen wegen, auf andere körperliche Zwangsmittel wie das Anbinden im Kerker und das Auspeitschen mit Ruten. Die «ernstliche Züchtigung

³¹ Johann Kaspar Lavater, Physiognomische Fragmente, zur Beförderung der Menschenkenntniss und Menschenliebe, Viertes Stück, Leipzig und Winterthur 1778, S. 475.

³² «O wie schwer ist es doch, Schuld nicht durch die Miene zu verraten.» (Ovid, Metamorphosen 2, 447.)

³³ Zentralbibliothek Zürich, FA Lav. MS. 37.2, Ansprache datiert 26.09.1772.

an der Stud» gehörte noch in den 1790er-Jahren ebenso zu den Vermitteln der Zürcher Untersuchungsrichter wie das harte Fesseln der Gefangenen an die kalten Mauern der Zellen, was ebenfalls zu Erkrankungen führen konnte.³⁴

Der Rat nahm im Jahr 1785 das Memorial des Ehegerichts entgegen und setzte eine Kommission mit dem Auftrag ein, die Ehegerichtssatzung zu prüfen und zu überarbeiten. Aber zu einer Revision kam es am Vorabend der Revolution nicht mehr. Pfarrer Georg Gessner, der Schwiegersohn von Lavater, meinte deswegen 1801: «Man fühlte das Schwierige, führte die Berathschlagungen langsam, auch wohl – zu langsam, und hieng vielleicht allzusehr an dem Grundsatz, dass ein aus sehr sachkundigen, und moralisch guten Männern besetztes Gericht besser sey, als ein gutes Gesetzbuch bey schlechter Handhabung.»³⁵

Ein Vorschlag, sich der Verantwortung des Gerichts bei Meineiden zu entledigen (1792)

Wohl im Zusammenhang mit den seit 1785 unternommenen Versuchen, die Ehegerichtssatzung zu reformieren, steht ein 1792 entstandenes Schriftstück von der Hand Johann Kaspar Lavaters mit dem Titel «Formalität bey dem Paternitäts-Eide».³⁶ Das Stück enthält abgeänderte Eidformeln je für die beschuldigten Männer (Reinigungs-

³⁴ Siehe dazu die Kundschaften und Nachgänge der 1790er-Jahre (Staatsarchiv Zürich, A 27.157) oder, wegen rheumatischen Erkrankungen durch Fesselung an die Mauer, den Bericht des Stadtarztes Hans Konrad Meyer (Staatsarchiv Zürich, A 15, Nr. 23, Bericht vom 11. April 1781). Von einer «Abschaffung der Folter» wird man unter diesen Umständen kaum sprechen können (vgl. Wilhelm H. Ruoff, Die Abschaffung der Folter im Zürichbiet [wie Anm. 9]).

³⁵ Georg Gessner, Johann Kaspar Lavaters Lebensbeschreibung, Band 2, Zürich 1802/03, S. 374–377.

³⁶ Zentralbibliothek Zürich, FA Lav. MS. 37, Nr. 5.

eid)³⁷ und für die klagenden Frauen (Bestätigungseid)³⁸ sowie eine Beschreibung des Verfahrens der Eidleistung vor Gericht. Weggefallen wäre die ausführliche Selbstverdammnis durch die bisherige «Erläuterung», in abgeschwächter Form hätte die Formel aber an der Gewissheit festgehalten, dass Meineidige aus dem Gottesreich ausgeschlossen seien. Sodann hätte das Verfahren weiterhin in den unermüdlichen Versuchen von Pfarrern, Stillständern und Ehegericht bestanden, «der Klägerin und dem Beklagten so ernstlich wie möglich die Wichtigkeit des Eides ans Herz» zu legen und sich durch umständliche Berichterstattung Aufschluss darüber zu verschaffen, welche der Parteien der vertrauenswürdigeren Teil war. Die Ablegung des Eides hätte vor Zeugen aus den Heimatgemeinden der beiden Parteien erfolgen sollen.

Eingedenk, dass die richtende und von Gott eingesetzte Obrigkeit in der Mitverantwortung stand, wenn Meineide geleistet wurden, wäre neu eine Reinigungserklärung der Richter erfolgt, womit diese bei Gott und vor der Welt jede Verantwortung am Meineid und ihren

³⁷ «Männlicher Eid. / Ich ... / bezeuge hiermit vor meinen von Gott / gesetzten Richtern / vor dem allwissenden Gotte, / vor Jesus Christus, der alles verborgene / ans Licht bringen und den, der Unschuld / unterdrückt, strafen und den, der falsch / schwört, aus seinem Reich ausschliessen wird, / dass ich von der hierstehenden ... / fälschlich angeklagt werde, Vater / des auf ihrem Arm liegenden Kindes / zu seyn. / Ich nehme es auf mein Gewissen / und auf mein Eide, / daß ich es nicht bin und daß ich / mich mit dieser ... / nie fleischlich vermischt habe, daß / ich an ihr unschuldig bin – / unschuldig bin an der Erzeugung / dieses ihres Kindes, / so gewiss ich hier vor ihr stehe, / so gewiss ich dieses Kind sehe, / so gewiss ich meine Hand, zu Gott / schwörend, / in den Himmel erhebe – / so gewiss ich bitte, daß mir Gott helfe. / 10. 1. 1792» (Zentralbibliothek Zürich, FA Lav. MS. 37, Nr. 5).

³⁸ «Weiblicher Eid. / Ich ... / bezeuge hiermit vor meinen von Gott / gesetzten Richtern, / bezeuge vor dem allwissenden Gotte, / bezeuge vor Jesus Christus, der kommen / wird, alle Heimlichkeiten zu offenbaren – / einem jeden zu vergelten nach seinen / Worten und Werken, kommen wird, / die unterdrückte Unschuld zu schützen / und die Lügner zu strafen – / ich bezeuge vor dem, der alle falschen / Ankläger, Verläumder und Falschschwörer / aus seinem Reiche ausschliessen wird – / daß der hier gegen mich überstehende ... / und kein anderer / so gewiss, nach meiner Überzeugung / der Vater / dieses in meinem Arme / liegenden Kindes ist – / so gewiss ich es in meinem Arme halte, / so gewiss ich dasselbe gebohren habe / so gewiss es in der Heiligen Taufe / den Namen ... erhalten hat, / so gewiss ich meine Hand aufhebe / so gewiss ich bitte daß mir / Gott helfe. / 10. 1. 1792» (Zentralbibliothek Zürich, FA Lav. MS. 37, Nr. 5).

Folgen abgelehnt hätten. Diese Formel wäre den Parteien unmittelbar vor dem Eid durch den jüngeren Geistlichen vorgelesen worden und hätte folgenden Wortlaut gehabt:

*«Euch hierstehenden Menschen –
bezeugen wir hiemit vor Gott und
unserm und euerm Gewissen –
daß wir gethan haben, was in
unsern Kräften ist, euch zum
Bekennniß der reinen Wahrheit
zu bewegen.*

*Nicht uns habt ihr anzuklagen
wir erklären uns rein von
aller Schuld und sehen mit
betäubtem und bebendem Herzen
vor uns einen Menschen, welcher
von euch beyden es nun immer sey,
welcher mit Wahrheit und Lüge
ein gewissenloses Spiel treibt –
welcher die Unschuld zu unterdrücken
sucht –*

*welcher der von Gott gesetzten
Obrigkeit Hohn straft,
welcher entweder sein eigenes
Fleisch und Blut, gegen alles Recht,
wider alle Natur und Menschlichkeit
verläugnet – oder einem unschuldigen
eines andern Fleisch und Blut
gewissenlos aufbürdet.*

*O – ein verworfenes Geschöpfe
doch hier vor uns und vor Gott
steht! O ein unmenschlicher, ein
Gottes vergessener, ein schrecklicher
Mensch, der es auf einen
Eid will ankommen lassen,
und auf sein ganzes Leben*

*auf seinen Tod hin, dem er
nicht entgehen kann.
Der heute noch ihn überfallen könnte,
auf das alles offenbarende Gericht des
allwissenden und allerheiligsten Gottes hin –
sein Gewissen mit einer unerträglichen
Last beschweren will.
Wir sind unschuldig, o unglücklicher,
an allem Unglück, was du dir
auf Leib und Seele laden magst.»³⁹*

Schluss und Ausblick

Anna Guggenbühl aus Uetikon, die 1775 unter grossen Schmerzen geboren und vor dem Ehegericht einen Eid abgelegt hatte, verheiratete sich 1776 mit dem 25-jährigen Kaspar Bachofen aus Fehraltorf. Dieser war ebenfalls bereits Vater eines unehelichen Kindes. Die gemeinsame Tochter kam 1777 zur Welt. Die Ehe wurde 1779 geschieden, nachdem Kaspar Bachofen in Ehebruch ein weiteres uneheliches Kind gezeugt hatte. Die gemeinsame Tochter blieb beim Vater. 1797 zog Anna Guggenbühl zu ihrer älteren Tochter Elisabeth; sie starb 1810 in Wädenswil im Alter von 58 Jahren an Wassersucht.⁴⁰

Anna Guggenbühls 1775 geborene Tochter Elisabeth, die das Ehegericht als ehelich anerkannt hatte und die deshalb den Nachnamen Leuthold trug, heiratete 1795 den 31-jährigen Heinrich Herdener von Schönenberg. Sie gebar diesem vier Töchter, von denen eine das erste Lebensjahr nicht überlebte. Elisabeth Leuthold starb 1805 in Schönenberg im Alter von 29 Jahren.⁴¹

³⁹ Zentralbibliothek Zürich, FA Lav. MS.37, Nr. 5, Formalität bey dem Paternitäts-Eide.

⁴⁰ Staatsarchiv Zürich, E III 126.7, Familienregister Uetikon, S.75; E III 39.5, Familienregister Fehraltorf, S.26; E III 132.4, Pfarrbuch Wädenswil, S.677.

⁴¹ Staatsarchiv Zürich: E III 106.2, Pfarrbuch Schönenberg, Heirat 22.09.1795, Tod 11.06.1805; E III 106.8, Haushaltsrodel Schönenberg, S.250; E III 106.9, Familienregister Schönenberg, fol. 128 f.

Der Schiffmann Heinrich Leuthold von Uetikon, der 1775 den Peitschenhieben getrotzt und seine Vaterschaft bis zum Schluss bestritten hatte, lebte von 1776 bis zu seinem Tod 1831 in langer Ehe mit Barbara Haab von Wädenswil; seit 1825 war er blind. Das Schicksal fügte es, dass sein 1782 geborener Sohn Hans Ulrich, der als einziges Kind des Paares das Erwachsenenalter erreichte und der damals selbst bereits Vater eines unehelichen Kindes war, sich 1809 mit Anna Barbara Guggenbühl aus der Mühle zu Uetikon vermählte, also mit einer Tochter aus der Familie jener Anna, mit der sein Vater 1775 vor Gericht gestanden hatte. Hans Ulrich, der auch ein Schiffmann war, ertrank 1810 im Walensee.⁴²

Johann Kaspar Lavater, der Physiognomiker und Menschenfreund, starb als berühmte, wenn auch nicht unumstrittene Persönlichkeit im Jahr 1801 an der Verwundung, die ihm ein französischer Soldat während der helvetischen Wirren und Kriege beigebracht hatte. Seine Physiognomik war schon bald als empirisch unhaltbar und in den Konsequenzen als fragwürdig entlarvt worden. Der Satiriker Georg Christoph Lichtenberg zum Beispiel hatte geschrieben: «Wenn die Physiognomik das wird, was Lavater von ihr erwartet, so wird man die Kinder aufhängen, ehe sie die Thaten getan haben, die den Galgen verdienen.»⁴³

Auf das peinliche Verhör und die Zwangsmassnahmen in streitigen Paternitätssachen mochte das Zürcher Ehegericht Zeit seines Bestehens nicht verzichten. Nach dem Zwischenspiel der Helvetischen Republik (1798–1803), in der die Ehesachen durch die Distriktsgerichte beurteilt wurden und in der die Marter untersagt war, machte das 1803 wiedererstandene Ehegericht erneut von der Rute Gebrauch. Die Gnädigen Herren prügeln wieder scharf, schrieb Hans Konrad Escher (der spätere von der Linth) 1803, und zwar «besonders das Ehegericht, um die Paternitäts-Streitigkeiten zu schlichten».⁴⁴ Gepei-

⁴² Staatsarchiv Zürich: E III 126.7, Familienregister Uetikon, S. 75.

⁴³ Georg Christoph Lichtenberg's vermischte Schriften, Bd. 9, Wien 1844, S. 111; Sudelbuch F 521.

⁴⁴ Johannes Dierauer (Hg.), Briefwechsel zwischen Johann Rudolf Steinmüller und Hans Konrad Escher von der Linth (1796–1821), St. Gallen 1889, S. 186.

nigt worden seien nun nicht mehr beide Parteien, sondern nur noch der unglaublichere Teil.⁴⁵

Auch das sogenannte «Genießverhör» überdauerte die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. Johann Konrad Nüscher, der letzte Präsident des Zürcher Ehegerichtes, schrieb 1831 im Rückblick: «Gerne hätten wir den Beklagten und die Klägerin des Untersuchungs-Verhofs – Letztere des Genieß-Verhofs – und beide des Eides enthoben; allein die Wahrheit herauszubringen, wäre ohne diese drey Mittel in manchen Fällen unmöglich gewesen.»⁴⁶

Die Untersuchungshaft in Vaterschaftsprozessen, die peinliche Befragung mit Rutenschlägen wie auch das Verhör während der Entbindung wurden durch die liberale Verfassung und Gesetzgebung von 1831 beseitigt. Damals entfiel auch das seit 1525 bestehende Ehegericht als ein nicht mehr zeitgemässes geistlich-weltliches Sondergericht. Die Beurteilung von streitigen Ehe- und Vaterschaftsfällen erfolgte fortan durch die Bezirksgerichte.

Der Eid in Vaterschaftsprozessen wurde in den 1820er-Jahren nur vierzehnmal und dann zumeist von den klagenden Frauen geleistet, «weil es nur zu viele [sc. Männer] gab ohne Religion, ohne Gewissenhaftigkeit, denen es wenig gekostet hätte, einen falschen Eid zu schwören». Nach wie vor galt die Regel, nur dann einen Eid zuzulassen, wenn mit grosser Gewissheit feststand, dass kein Meineid geleistet würde.⁴⁷

Als ein unerlässliches Mittel, um in streitigen Vaterschaftsprozessen zu einer Entscheidung zu gelangen, blieb hier der Parteieneid in seiner überlieferten Form bestehen bis zum Erlass der ersten Zürcher Zivilprozessordnung von 1866. Damals fiel die Möglichkeit des Beklagten weg, sich durch einen «Reinigungseid» entlasten zu können; festgehalten wurde an der Rechtswohlthat zugunsten der Klägerin, ihre Be-

⁴⁵ «Selbst das löbl. Ehegericht bedient sich zur Entwicklung von Paternitätsstreitigkeiten des Staupbesens. Doch soll nur der verdächtigere Theil mit Ruthen gestrichen werden, da bis zuletzt beide Theile, bis sie übereinstimmten, gepeitscht wurden.» (Johannes Dierauer, Briefwechsel [wie Anm. 44], S. 194).

⁴⁶ Johann Konrad Nüscher, Über die Revision der Matrimonialgesetze im Kanton Zürich, Zürich 1831, S. 28.

⁴⁷ Nüscher, Matrimonialgesetze (wie Anm. 46), S. 28 f.

hauptung durch einen «Bestätigungseid» bekräftigen zu dürfen. Die Zivilprozessordnung von 1874 schliesslich beseitigte auch diese Erinnerung an frühere Gebräuche und setzte an die Stelle des Eides der Klägerin deren «Zeugnis in eigener Sache», wonach das Gericht sein Urteil fällte «in freier Würdigung der sämtlichen Beweisergebnisse».⁴⁸

⁴⁸ Jakob Heierle, Die Geschichte des Vaterschaftsprozesses nach dem Zürcherischen Recht, Zürich 1949.

